



Leitfaden für Instrumente und Instrumentenzubehör

Grundsätzliches

- Anlaufstation für sämtliche Belange – betreffend Instrumente und Instrumentenzubehör (bspw. Instrumentenkoffer) – ist das „*Instrumenten-Gremium*“ (kurz: Gremium), bestehend aus Peter, Jörg und Jens¹. Das Gremium entscheidet u. a. über die Notwendigkeit von Reparatur- oder Ersatzmaßnahmen anhand von Kostenvoranschlägen, welche vom Eigentümer des Instruments vorab einzuholen sind. Vom Chor-Mitglied ohne vorherige Rücksprache mit dem Gremium eigenmächtig in Auftrag gegebene Reparaturen oder eigenmächtig durchgeführte Anschaffungen sind stets vom Chor-Mitglied selbst zu bezahlen;
- Sorgfaltspflicht: Jedes Chor-Mitglied ist für das oder die Instrumente verantwortlich, welche er im Chor spielt. Er muss, soweit möglich, deren Wert erhalten. Reparaturen aufgrund von Beschädigungen, die auf ein fahrlässiges Verhalten des Chor-Mitglieds zurück zu führen sind, hat das Chor-Mitglied stets selbst zu bezahlen (gilt für alle Instrumente). Dasselbe gilt für den Instrumentenkoffer; er ist zudem so in Ordnung zu halten, dass Beschädigungen des Instruments weitestgehend ausgeschlossen werden können;
- Der Chor hat keine Instrumenten-Versicherung abgeschlossen. Zudem übernehmen private Haftpflichtversicherungen keine Reparaturkosten bei Instrumenten, die im Eigentum des Chors stehen; also von diesem nur geliehen sind. Die private Haftpflichtversicherung eines Chor-Mitglieds zahlt nur dann, wenn es sich um ein Instrument eines anderen Chor-Mitglieds (oder Dritten) handelt und sich das Instrument im Privateigentum (des Geschädigten) befindet;

Regelungen im Einzelnen

- (1) Die vorstehend unter *Grundsätzliches* aufgeführten Punkte sind vorrangig zu beachten.
- (2) Reparaturen sind immer dann notwendig, wenn die Spielefähigkeit des Instruments aufgrund des Schadens leidet oder gar nicht mehr gegeben ist. Dies gilt für **Verschleiß** und **Beschädigung**. Die Chorkasse übernimmt sämtliche Kosten, sofern die Reparatur notwendig ist, das Chor-Mitglied seine Sorgfaltspflicht erfüllt hat und es sich um ein Instrument handelt, mit dem regelmäßig im Chor gespielt wird. Ob das Instrument Eigentum des Chors oder Eigentum des Chor-Mitglieds ist, spielt dabei keine Rolle. Ist die Beschädigung vom Chor-Mitglied selbst verursacht, darf keine Fahrlässigkeit vorliegen. Ist die Beschädigung durch einen Dritten verursacht, so ist die Reparatur grundsätzlich vom Schädiger zu bezahlen, sofern das Gremium keine andere Entscheidung trifft. Wenn der Schädiger nicht ermittelt werden kann, trifft das Gremium eine Einzelfallentscheidung;
- (3) Bei Beschädigungen von choreigenen Instrumenten, die so schwerwiegend sind, dass eine Reparatur – im Vergleich zum Erwerb eines neuwertigen oder gebrauchten Instruments – nahezu gleich hohe Kosten verursachen würde, trifft das Gremium eine Einzelfallentscheidung, ob der Reparatur des beschädigten Instruments oder dem Erwerb eines neuwertigen oder gebrauchten Instruments Vorrang gegeben wird. Bei schwerwiegenden Beschädigungen von Instrumenten, die im Eigentum des Chor-Mitglieds stehen, kann sich die Chorkasse an durchzuführenden Reparaturmaßnahmen oder am Erwerb eines neuwertigen oder gebrauchten Instruments (durch das Chor-Mitglied) nach vorheriger Rücksprache mit dem Gremium in angemessener Form beteiligen.

- (4) Schönheits- oder Wertsteigerungsreparaturen die auf die Spielfähigkeit des Instruments keine Auswirkung haben, sind grundsätzlich vom Chor-Mitglied selbst zu bezahlen. Ob das Instrument Eigentum des Chors oder Eigentum des Chor-Mitglieds ist, spielt dabei keine Rolle. In Ausnahmefällen kann eine Kostenbeteiligung durch die Chorkasse erfolgen. Die Entscheidung hierzu trifft das Gremium (**vor** Ausführung der Maßnahme);
- (5) Vor Ausgabe von choreigenen Instrumenten an Chor-Mitglieder erfolgt i. d. R. eine Überprüfung und ggf. Instandsetzung des Instruments auf Kosten der Chorkasse. Es werden demzufolge nur Instrumente ausgegeben, die in technisch gutem Zustand sind. Zurückgegebene Instrumente müssen ebenso in technisch gutem Zustand sein. Erforderliche Reparaturmaßnahmen müssen vor der Rückgabe erfolgen und sind – sofern Regel (2) nicht greift – vom Chor-Mitglied selbst zu bezahlen;
- (6) Sofern ein Chor-Mitglied ein Instrument des Chors erwerben möchte, ist dies möglich, wenn das Gremium dem zustimmt. Als Verhandlungsgrundlage oder Verkaufspreis gilt der von einem Fachmann ermittelte Zeitwert des Instruments. In Ausnahmefällen kann durch das Gremium zusätzlich ein Preisnachlass gewährt werden;
- (7) Sämtliche Pflegemittel (Standardmittel wie Öl, Zugfett, etc.) für die Instrumente werden vom Chor gestellt. Ob das Instrument Eigentum des Chors oder Eigentum des Chor-Mitglieds ist, spielt dabei keine Rolle;
- (8) Instrumente, die Eigentum des Chors sind, dürfen auch für Übungs- oder Fortbildungszwecke verwendet werden, die nicht unmittelbar mit dem Chor zusammenhängen (bspw. für Schulveranstaltungen oder Bläserworkshops). Aufgrund erhöhter Beschädigungsgefahr muss das Chor-Mitglied in diesen Fällen allerdings das Instrument in dem zugehörigen Instrumentenkoffer transportieren oder durch anderweitige Maßnahmen sicherstellen, dass das Instrument nicht ohne weiteres beschädigt werden kann. Alle Beschädigungen, die durch unsachgemäßen Transport entstehen, sind vom Chor-Mitglied selbst zu bezahlen;
- (9) Der Verlust eines choreigenen Instruments ist dem Gremium sofort anzuzeigen. Grundsätzlich ist das Chor-Mitglied verpflichtet, dem Chor den Zeitwert des Instruments zu ersetzen. In diesen Fällen ist das Gremium jedoch angehalten, mit dem Chor-Mitglied eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Sofern während eines Chor-Einsatzes der Verlust eines Instruments erfolgt, welches im Eigentum eines Chor-Mitglieds steht, hat sich die Chorkasse angemessen am Erwerb eines neuwertigen oder gebrauchten Instruments (durch das Chor-Mitglied) zu beteiligen;
- (10) Der Leitfaden gilt mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

ⁱ Bei Belangen, die ein Mitglied des Gremiums betreffen, tritt Silvia an die Stelle des betroffenen Mitglieds. Im Falle der Verhinderung/Abwesenheit kann vom Gremium kurzfristig ein anderes Chor-Mitglied verpflichtet werden.